




**Ratgeber für  
schwerbehinderte Menschen.**  
Informationen zu  
Antragsverfahren und Hilfen.





**Ratgeber für  
schwerbehinderte Menschen.**  
Informationen zu  
Antragsverfahren und Hilfen.

# Ratgeber für schwerbehinderte Menschen.



Politik für Menschen mit Behinderungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Sicherung von Selbstbestimmung, die Verwirklichung von Gleichberechtigung und uneingeschränkter Teilhabe sind wichtige Ziele einer nachhaltigen Behindertenpolitik in Nordrhein-Westfalen. Das Fundament für eine Politik, die für Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen einsteht, bildet die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Landesregierung wird Schritt für Schritt einen Weg gehen, um unser Lebensumfeld und die Lebenswelt im Sinne der UN-Konvention inklusiv zu gestalten. Wir wollen, dass alle Lebensbereiche im Alltag frei von baulichen Barrieren sind und der Zugang zu sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gütern allen Menschen unbeschwert möglich ist.

Zu einem selbstbestimmten Leben gehört auch, so umfassend wie möglich über Hilfs- und Unterstützungsangebote informiert zu sein. Der aktualisierte Ratgeber für schwerbehinderte Menschen stellt daher zahlreiche Informationen und praktische Hinweise rund um das Schwerbehindertenrecht zusammen.

Häufig wird zum Nachweis einer bestehenden Behinderung ein Schwerbehindertenausweis benötigt. Der Ratgeber hilft Ihnen weiter und erläutert, welche Schritte notwendig sind, um einen Schwerbehindertenausweis zu erhalten. Die Broschüre vermittelt einen Überblick über Ihre Rechte, über Nachteilsausgleiche, finanzielle Hilfen und konkrete Unterstützungsmöglichkeiten im Alltag. Eine Zusammenstellung wichtiger Anschriften und Informationsmöglichkeiten hilft dabei, bei offenen Fragen Beratung zu finden.

Um sich einen schnelle Überblick zu verschaffen, liefert diese Broschüre alles Wissenswerte. Für individuelle Beratung stehen kompetente Ansprechpartner in Ihrer Nähe zur Verfügung.



**Guntram Schneider**

Minister für Arbeit, Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

# Inhalt

<b>Feststellungsverfahren</b>	8
Antragsverfahren	9
Grad der Behinderung ( <b>GdB</b> )	10
Ausweis	10
Merkzeichen	13
Kinder und Jugendliche	16
• RF–Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	16
<b>Nachteilsausgleiche</b>	19
<b>Im Personenverkehr</b>	19
• Öffentlicher Personennahverkehr	19
• Fernverkehr	21
• Flugverkehr	23
<b>Kündigungsschutz</b>	23

Leistungen am Arbeitsplatz	24
• Finanzielle Hilfen für schwerbehinderte Menschen	24
• Finanzielle Hilfen für Arbeitgeber	25
• Zusatzurlaub	26
Lohn- und Einkommensteuer	27
• Pauschbetrag für behinderte Menschen	27
Pauschbetrag und Einzelnachweis	31
• Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstelle	32
• Kfz-Steuer	32
• Bausparförderung und Vermögensbildung	34
• Kindergeld	34
<b>Sonstige Nachteilsausgleiche</b>	35
• Parken	35
• Zusätzliche Gebühren für Autobesitzer	36
• Wohngeld	36
• Wohnraumförderung und Wohnberechtigungsschein	38
• Gesetzliche Krankenversicherung	39
• Altersrente	40
• Blindengeld	41
• Hilfe für hochgradig Sehbehinderte	42
• Hilfe für Gehörlose	43
• Benutzung von Behindertentoiletten	43
<b>Anhang</b>	44
• Anschriften, Internetadressen, Stichwortverzeichnis	44 f.

# Feststellungsverfahren

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über das Verfahren zur Feststellung des Grades der Behinderung (**GdB**), über gesundheitliche Merkmale, die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises sowie über Ihre Rechte und die bedeutendsten Nachteilsausgleiche. Voraussetzung ist eine Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) durch die zuständige Behörde.



## Antragsverfahren

Der Antrag auf Feststellung einer Behinderung wird bei der jeweils zuständigen Kommune eingereicht (Verzeichnis im Anhang). Antragsformulare gibt es bei der zuständigen Behörde, aber beispielsweise auch bei den Behindertenverbänden und bei den Vertretungen für schwerbehinderte Menschen in den Betrieben und Dienststellen.

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der so genannten Feststellungsbehörde werden der Grad der Behinderung (**GdB**) oder die gesundheitlichen Merkmale für eine Gewährung von Nachteilsausgleichen festgestellt.

In der Regel werden dafür von Ihren behandelnden Ärzten und Krankenhäusern sowie den von Ihnen benannten sonstigen Stellen (zum Beispiel Rentenversicherungsträger oder Pflegekasse) Befundberichte angefordert und ausgewertet. Wenn Sie ärztliche Unterlagen über Ihren derzeitigen Gesundheitszustand haben (insbesondere aktuelle Krankenhauseschlussberichte, Kurabschlussgutachten und Ähnliches), fügen Sie diese bitte dem Antrag direkt bei.

Reichen diese Unterlagen noch nicht für eine abschließende Beurteilung aus, wird eine zusätzliche Untersuchung von Fachärztinnen und -ärzten durchgeführt.

Die Behörde ist bemüht, schnell über Ihren Antrag zu entscheiden. Erfahrungsgemäß nehmen die Arbeiten aber einige Zeit in Anspruch.

Wenn Sie erwerbstätig sind, wird die Behörde Ihren Antrag vorrangig bearbeiten. Der Gesetzgeber hat in diesem Fall für das Erstellen des ärztlichen Gutachtens und des Feststellungsbescheides verkürzte Bearbeitungsfristen vorgesehen.

Über das endgültige Ergebnis erteilt die Behörde einen Feststellungsbescheid.

Wichtig: Wenn sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert, kann jederzeit ein Änderungsantrag gestellt werden.

## Grad der Behinderung (GdB)

Mit dem Grad der Behinderung (**GdB**) wird die Auswirkung einer Behinderung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gekennzeichnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Keine Berücksichtigung finden alterstypische Beeinträchtigungen.

Die Festlegung eines Grades der Behinderung erfolgt in Zehnerschritten von 20 bis 100. Je höher die Zahl, desto größer die festgestellte Behinderung. Die Grundlagen für die Bewertung sind bundesweit einheitlich. Sie beruhen auf aktuellen medizinischen Erkenntnissen und werden regelmäßig aktualisiert.

Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde.

Bei mehreren Beeinträchtigungen wird jede zunächst einzeln bewertet. Zur Feststellung sich gegenseitig beeinflussender Gesundheitsschäden ist die Gesamtauswirkung maßgeblich, die abschließend den Grad der Behinderung (**GdB**) ergibt.

## Ausweis

Zum Nachweis einer bestehenden Behinderung ist ein Schwerbehindertenausweis nützlich. In ihm sind der Grad der Behinderung (**GdB**) und eventuelle Merkzeichen eingetragen, die unter anderem den Anspruch auf bestimmte Nachteilsausgleiche kennzeichnen. Der Ausweis enthält keine Angaben zu konkreten Gesundheitsstörungen.

Der Ausweis ist im Regelfall ab dem Antragsmonat gültig. Bei begründetem besonderem Interesse – zum Beispiel aus steuerlichen Gründen – kann unter bestimmten Voraussetzungen ein früherer Zeitpunkt in den Ausweis eingetragen werden.

Der Ausweis ist fünf Jahre ab dem Monat der Ausstellung gültig. In Fällen, in denen eine Veränderung der Behinderung nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden. Dies ist im Einzelfall mit der zuständigen Behörde abzuklären.

Gültig bis Ende	Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		Jahr		Merkzeichen
<b>Schwerbehindertenausweis</b>													Merkzeichen
für													
Az: _____ den _____ in Auftrag													<b>B</b>
Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen													

Bundesdruckerei  
2 01 - 64214/0000

Merkzeichen	G	
	Grad der Behinderung (GdB): _____ Der Ausweis ist gültig ab: _____	
Abweichend hiervon kann mit diesem Ausweis nachgewiesen werden: _____		
<p style="font-size: x-small;">Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung, die auf ihn eingetragenen weiteren gesundheitlichen Merkmale und die Zugehörigkeit zu Sondergruppen. Er dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Sozialleistungen, die schwerbehinderten Menschen nach dem Human-Beruf-Beschäftigungsgesetz oder nach anderen Vorschriften zustehen.</p> <p style="font-size: x-small;">Änderungen in den für die Eintragungen notwendigen Verhältnissen sind der zuständige Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufhebung ist der Ausweis, der Eigentum der zuständigen Behörde bleibt, zum Zwecke der Beschädigung oder Umgestaltung vorzulegen. Die vollständige Vornennung ist erloschen.</p>		

**Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes**

Az: \_\_\_\_\_

Der Inhaber oder die Inhaberin dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personenverkehr (§ 145 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) unentgeltlich zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.

Raum für Wertmarke oder  
Beschädigung des Finanzamtes

Az: \_\_\_\_\_

Gültig bis: \_\_\_\_\_

MUSTER

Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis

Bundesdruckerei  
2 01 - 64214/0000

## Merkzeichen

### **G – erhebliche Gehbehinderung**

Ist der Behinderte in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, erhält er das Merkzeichen **G**. Diese Voraussetzung liegt dann vor, wenn der Behinderte ortsübliche Wegstrecken nicht zu Fuß zurücklegen kann. Es kommt dabei nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse an, sondern nur darauf, welche Entfernungen im Allgemeinen noch zu Fuß zu bewältigen sind.

Altersbedingte Einschränkungen des Gehvermögens werden nicht berücksichtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr wird unter anderem dann angenommen, wenn Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die sich auf die Gehfähigkeit auswirken und die für sich einen **GdB** von wenigstens 50 bedingen.

Bei inneren Leiden ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vor allem bei Herzschäden und bei Atembehinderungen (jeweils mit Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglicher leichter Belastung) anzunehmen.

### **aG – außergewöhnliche Gehbehinderung**

Menschen, die sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges fortbewegen können, gelten als außergewöhnlich gehbehindert. In ihrem Behindertenausweis ist das Merkzeichen **aG** eingetragen. Zu diesem Personenkreis gehören beispielsweise Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkel- bzw. Doppelunterschenkelamputierte und andere schwerbehinderte Menschen, die in gleichem Maße betroffen sind.

Das Gehvermögen muss also auf das Schwerste eingeschränkt sein. Wird ein Rollstuhl benutzt, kommt es darauf an, ob der Behinderte ständig auf ihn angewiesen ist. Es genügt nicht, dass ein Rollstuhl verordnet worden ist.

Als Erkrankungen der inneren Organe, die eine Gleichstellung rechtfertigen, sind beispielsweise Herzschäden und Krankheiten der Atmungsorgane anzusehen, sofern die Einschränkung der Herzleistung oder der Lungenfunktion für sich alleine einen **GdB** von wenigstens 80 bedingt.

## **BI – Blindheit**

Das Merkzeichen **BI** wird eingetragen, wenn dem behinderten Menschen das Augenlicht vollständig fehlt.

Als blind wird auch der behinderte Mensch eingestuft, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder bei dem andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe entsprechen.

## **GI – Gehörlos**

Das Merkzeichen **GI** wird eingetragen, wenn der schwerbehinderte Mensch gehörlos ist (im Sinne des § 145 des SGB IX). Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits – wenn daneben schwere Sprachstörungen (zum Beispiel schwer verständliche Lautsprache oder geringer Wortschatz) vorliegen. Dies sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

## **B – Notwendigkeit ständiger Begleitung**

Schwerbehinderte Menschen sind zur kostenlosen Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, wenn sie bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Das Merkzeichen **B** liegt stets vor bei

- Querschnittsgelähmten,
- Ohnhändern,
- Blinden sowie denjenigen erheblich Sehbehinderten, hochgradig Hörbehinderten, geistig Behinderten und Anfallskranken, denen das Merkzeichen **G** zusteht.

Eine Begleitung ist häufig auch dann notwendig, wenn eine außergewöhnliche Gehbehinderung oder Hilflosigkeit vorliegt.

## **H – Hilflosigkeit**

Hilflos ist eine Person, wenn sie im Alltag dauernd fremder Hilfe bedarf. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer ständigen Überwachung oder Anleitung erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfestellung erforderlich ist.

Zu den „häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen“ im Alltag gehören insbesondere das An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege und Toilettengänge. Die notwendige Hilfe bei diesen Verrichtungen muss erheblich sein.

Die Feststellungen der Pflegekassen über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit führen nicht automatisch zur Feststellung von „Hilflosigkeit“. Bei Vorliegen von Schwerstpflegebedürftig-

keit (Stufe III) wird jedoch grundsätzlich auch das Merkzeichen **H** eingetragen.

Für **Kinder und Jugendliche** gelten die gleichen Maßstäbe wie bei Erwachsenen. Bei der Beurteilung der Hilflosigkeit sind allerdings neben den „regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen“ auch die Anleitung dazu und die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung (zum Beispiel durch Anleitung im Gebrauch der Gliedmaßen oder durch Hilfen zum Erfassen der Umwelt und zum Erlernen der Sprache) sowie die notwendige Betreuung den Hilfeleistungen zuzurechnen.

Alterstypische Hilfebedürftigkeit bei Kinder und Jugendlichen wird bei der Feststellung nicht berücksichtigt.

## **RF – Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht**

Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80, denen der Besuch öffentlicher Veranstaltungen nicht möglich ist, werden von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Solange ein schwerbehinderter Mensch mit technischen Hilfsmitteln und gegebenenfalls mit Hilfe einer Begleitperson eine öffentliche Veranstaltung (zum Beispiel Theater, Kino, Kirche, Restaurant, Sportveranstaltung) aufsuchen kann, kommt die Eintragung des Merkzeichens **RF** nicht in Betracht.

Unabhängig von den zuvor genannten Voraussetzungen werden von der Rundfunkgebühr befreit:

- Blinde (Merkzeichen BI) und stark Sehbehinderte (bei einem Grad der Behinderung von mindestens 60 allein aufgrund der Sehbehinderung),
- Hörgeschädigte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein aufgrund der Hörbehinderung, wenn bei Benutzung von Hörhilfen keine ausreichende Verständigung möglich ist, sowie



- Sonderfürsorgeberechtigte nach den Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts.

## Beantragung der Gebührenbefreiung

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfolgt nicht automatisch. Sie muss gesondert beantragt werden und wird unabhängig davon gewährt, wie der Rundfunkteilnehmer die Rundfunkprogramme empfängt (z. B. über Kabel, Antenne oder Satellit). Nicht umfasst von der Rundfunkgebührenbefreiung hingegen sind Entgelte für private Rundfunksender (z. B. Pay-TV).

Die Befreiung ist von dem Monat an möglich, der auf die Antragstellung folgt. Es empfiehlt sich daher, den Antrag auf Gebührenbefreiung gleichzeitig mit dem Antrag auf Anerkennung des Merkzeichens zu stellen.

Bei behinderten minderjährigen Haushaltsangehörigen ist der Nachweis erforderlich, dass sie innerhalb der Haushaltsgemeinschaft selbst das Rundfunkgerät zum Empfang bereithalten.

Die Feststellung des Merkzeichens **RF** bei Kindern führt nicht zu einer Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht der Eltern.

**Die Anträge müssen bei der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (Anschrift: GEZ, 50656 Köln) gestellt werden.**

## **VB – Versorgungsberechtigung**

Die Eintragung **VB** erfolgt bei schwerbehinderten Menschen, die Anspruch auf Versorgung nach anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts – zum Beispiel Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten (OEG), Infektionsschutzgesetz (IfSG) und weitere Entschädigungsgesetze – nach einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von wenigstens 50 Prozent haben.

## **EB – Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz**

Das Merkzeichen **EB** wird eingetragen, wenn die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) beeinträchtigt ist.

### **Kriegsbeschädigt**

Wer Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz hat und einen **GdS** von mindestens 50 Prozent nachweisen kann, erhält die Eintragung „Kriegsbeschädigt“.

### **Bahnfahrten in der 1. Klasse**

Ausschließlich Kriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) haben unter besonderen Umständen das Recht, in Zügen mit einer Fahrkarte für die 2. Klasse die 1. Klasse zu benutzen.

# Nachteilsausgleiche

## Im Personenverkehr

### Öffentlicher Personennahverkehr

Die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr steht folgenden Personengruppen zu:

erheblich Gehbehinderte	G
außergewöhnlich Gehbehinderte	aG
Blinde	Bl
Hilflose	H
Gehörlose	Gl

Sie erhalten einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck.

Für Gehbehinderte und Gehörlose ist die unentgeltliche Beförderung allerdings nur mit zusätzlichem Beiblatt mit einer Wertmarke möglich, die jährlich 60 Euro bzw. halbjährlich 30 Euro kostet (Stand: Juli 2011).

Kostenlos erhalten schwerbehinderte Menschen die Wertmarke, wenn Blindheit (BI) oder Hilflosigkeit (H) vorliegen oder eine der nachstehenden Leistungen bezogen wird:

### **1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II:**

- Arbeitslosengeld II (nach den §§ 19 f. SGB II)
- Sozialgeld (nach § 28 SGB II)
- Krankengeld (nach § 44 SGB V in Höhe des zuvor gezahlten ALG II)

### **2. Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII:**

- Hilfe zum Lebensunterhalt (nach den §§ 27 bis 40 SGB XII)
- Leistungen zur Grundsicherung (nach den §§ 41 bis 46 SGB XII)

### **3. Leistungen nach dem SGB VIII**

### **4. Leistungen nach den §§ 27a und 27d Bundesversorgungsgesetz**

Eine kostenlose Wertmarke erhalten auch Kriegsbeschädigte und Berechtigte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes aufgrund einer besonderen Besitzstandsregelung.

Der Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und gültiger Wertmarke berechtigt dazu, das Nahverkehrsangebot im gesamten Bundesgebiet kostenlos zu nutzen.

Die Freifahrtmöglichkeiten ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Nachweis	Freifahrtmöglichkeiten
Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, Beiblatt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenbahnen, O-Busse sowie U-Bahnen und Omnibusse im Orts- und Nachbarortslinienverkehr</li> <li>• Innerhalb von Verkehrsverbänden (VRR, VRS etc.) und Nahverkehrstarifgemeinschaften in der 2. Klasse in Zügen, die mit Verbundfahrtscheinen benutzt werden dürfen (ausgenommen EC/IC)</li> <li>• Auf Omnibuslinien im Nahverkehr</li> <li>• Auf nicht bundesbahneigenen Strecken: Züge in der 2. Klasse</li> </ul>

## Fernverkehr

Begleitpersonen fahren bei eingetragenem Merkzeichen **B** (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) in allen Zügen des Nah- und Fernverkehrs kostenlos. Das gilt auch, wenn der Berechtigte selbst nicht freifahrtberechtigt ist. Gleiches gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, wenn in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist und keine Begleitperson mitfährt.

Auch ohne Beiblatt mit Wertmarke ist die Beförderung eines mitgeführten Krankenfahrstuhles oder eines vergleichbaren orthopädischen Hilfsmittels unentgeltlich. Hilfsmittel, die eine Größe von 120 x 70 cm (entspricht ISO-Norm 7193) überschreiten, können nur im Rahmen der Fahrradmitnahme (Fahrradabteil, Fahrradkarte) befördert werden.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **BI** haben zusätzlich Anspruch auf die unentgeltliche Beförderung eines Führhundes.

Darüber hinaus bietet die Deutsche Bahn AG eine Reihe von weiteren Vergünstigungen und Serviceleistungen an, wie zum Beispiel:

- kostenfreie Platzreservierung bei eingetragendem Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis,
- barrierefreie Bereiche für RollstuhlnutzerInnen,
- vorrangig von schwerbehinderten Menschen nutzbare Sitzplätze,
- Ein-, Aus- und Umsteigegehilfen,
- Erwerb der BahnCard 50 zu einem ermäßigten Preis (ab einem **GdB** von 70).

Weitere nützliche Tipps bieten Ihnen die von der Deutschen Bahn herausgegebenen Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende. Die Broschüre „Mobil mit Handicap“ liegt kostenlos an den Verkaufsstellen und ServicePoints der größeren Bahnhöfe aus oder kann angefordert werden bei:

**DB Dialog Telefonservice GmbH**  
**Mobilitätsservice-Zentrale**

Bleicherufer 21  
19053 Schwerin  
Tel.: 0 18 05/512 512\*  
Fax: 0 18 05/159 357\*  
E-Mail: [msz@bahn.de](mailto:msz@bahn.de)  
Internet: [www.bahn.de/handicap](http://www.bahn.de/handicap)

\*) Tarif: 14 ct/Min. aus dem dt. Festnetz; Mobilfunktarife abweichend

## Flugverkehr

Generelle Preisermäßigungen werden schwerbehinderten Menschen nicht gewährt. Es liegt in der alleinigen Entscheidung des Luftfahrtunternehmens, ob und wem es Flugpreisermäßigungen gewährt.

Ob Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen bei eingetragendem Merkzeichen **B** kostenlos fliegen, sollte vor Reiseantritt geklärt werden, da es sich hier nicht um gesetzliche Ansprüche handelt.

Schwerkriegsbeschädigten, Schwerwehrdienstbeschädigten, rassistisch oder politisch Verfolgten, deren **GdS** vor dem 1. Oktober 1979 festgestellt wurde und mindestens 50 beträgt, ermäßigen die Fluggesellschaften im innerdeutschen Flugverkehr die Flugpreise um 30 Prozent.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Einzelfall bei den jeweiligen Fluggesellschaften oder in Ihrem Reisebüro. Dies gilt insbesondere für die unterschiedlichen Reisebedingungen (Passagiertarife) der Fluggesellschaften. Es kann durchaus sein, dass es preiswerter ist, wenn eine schwerbehinderte Person für sich und die Begleitperson zwei Tickets der billigsten Kategorie kauft. Denn: Vergünstigungen für Schwerbehinderte gelten nicht selten nur für hochwertige Tarife.

## Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen sind in besonderem Maße vor Kündigungen geschützt. Ihnen kann nur dann gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland oder Westfalen-Lippe zugestimmt hat, es sei denn, das Arbeitsverhältnis besteht weniger als sechs Monate lang.

Der besondere Kündigungsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung die Schwerbehinderung nachgewiesen ist, weil

- sie offenkundig ist,
- der kommunale Aufgabenträger sie festgestellt hat,
- bei einem Personenkreis mit einem **GdB** von 30 oder 40 die Gleichstellung durch Bescheid der Agentur für Arbeit erfolgte oder
- ein Verfahren auf Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch zwar anhängig ist, der kommunale Aufgabenträger jedoch ohne Verschulden des Antragstellers nach Ablauf der Frist – in der Regel drei Wochen – noch keine Entscheidung treffen konnte.

Der besondere Kündigungsschutz besteht nicht für Beschäftigte, deren Schwerbehinderung zum Zeitpunkt der Kündigung nicht nachgewiesen ist. Er gilt auch nicht, wenn der kommunale Aufgabenträger die Behinderung wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers nicht feststellen konnte.

## Leistungen am Arbeitsplatz

Persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch dem Unternehmen gewährt werden können, sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern. Möglich sind:

### **Finanzielle Hilfen für schwerbehinderte Menschen:**

- Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen,
- Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz,
- Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum, Anpassung an und Ausstattung für behinderungsbedingte Bedürfnisse, Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung,



- Leistungen, um einen Führerschein zu erwerben, ein Fahrzeug zu kaufen oder behinderungsgerecht auszustatten,
- Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft und in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen,
- Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten,
- Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz

### **Finanzielle Hilfen für Arbeitgeber:**

Arbeitgeber können Zuschüsse oder Darlehen erhalten, wenn

- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen bereitstellen,
- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze behinderungsgerecht umgestalten,
- schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz besonders betreut werden oder
- durch die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen,
- sie im Bereich der Prävention bei der Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements tätig werden.

Die finanziellen Hilfen für schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber können auch Personen mit einem **GdB** von 30 oder 40 erhalten, wenn sie schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind. Das ist möglich, wenn sonst infolge der Behinderung ein geeigneter Arbeitsplatz nicht erlangt oder behalten werden kann. Darüber informiert und entscheidet die Agentur für Arbeit.

Zudem sind neben den eben erwähnten begleitenden Hilfen im Arbeitsleben besondere Förderleistungen zur Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch die Agentur für Arbeit möglich. Informationen darüber finden Sie unter anderem im Internet unter [www.integration.unternehmen.nrw.de](http://www.integration.unternehmen.nrw.de).

## Zusatzurlaub

Wer einen Schwerbehindertenausweis hat und seinem Arbeitgeber vorlegt, erhält Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche. Der Arbeitgeber sollte über den Anspruch auf Zusatzurlaub unmittelbar nach Eintritt der Schwerbehinderung informiert werden.

Die Urlaubstage gibt es zusätzlich zum Grundurlaub, der den schwerbehinderten Beschäftigten laut Arbeits- oder Tarifvertrag bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen ohnehin zusteht. Die Länge des Zusatzurlaubs richtet sich nach den Arbeitstagen während der Woche – er beträgt beispielsweise fünf Tage, wenn die Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist, vier Tage bei vier Arbeitstagen in der Woche.

Den vollen Zusatzurlaub gibt es dann, wenn die Schwerbehinderung für das komplette Jahr anerkannt worden ist. Bei Eintritt oder Wegfall im Verlauf eines Kalenderjahres besteht ein Anspruch auf Zusatzurlaub nur anteilig. Die Regelung lautet: Für jeden vollen Kalendermonat als Schwerbehinderter besteht Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden aufgerundet.

Unterstützung und weitere Informationen:

- Die **Integrationsämter** bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sind neben der individuellen Beratung auch für Informationen über besondere Leistungen zum Erhalt des Arbeitsplatzes zuständig. Sie informieren ferner über den Kündigungsschutz, die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben und den Zusatzurlaub.
- **Technische Fachdienste** unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und

die betrieblichen Helfer in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer.

- **Integrationsfachdienste** beraten, begleiten und unterstützen arbeitssuchende und beschäftigte, besonders betroffene behinderte, schwerbehinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen mit dem Ziel, diese auf geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, Arbeitsverhältnisse zu sichern und damit die Teilhabe am Arbeitsleben nachhaltig zu ermöglichen.
- Die **Agenturen für Arbeit** beraten behinderte und schwerbehinderte Jugendliche und Erwachsene in allen Fragen der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und des Berufswechsels, informieren über beruflich bedeutsame Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und sind für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung zuständig.

## Lohn- und Einkommensteuer

Bei der Lohn- und Einkommensteuer erhalten behinderte Menschen steuerliche Vergünstigungen in Form von Pauschbeträgen oder durch Abzug der tatsächlichen Mehraufwendungen bei der Einkommensermittlung. Arbeitnehmende können die meisten Steuervergünstigungen bereits durch Berücksichtigung eines Freibetrags zur Minderung des monatlichen Lohnsteuerabzuges (Lohnsteuerermäßigungsverfahren) geltend machen.

### Pauschbetrag für behinderte Menschen

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung entstehen, wird von den Einkünften ein Pauschbetrag abgezogen, der sich nach dem dauernden Grad der Behinderung richtet.

Der Pauschbetrag bei einem GdB von:	Euro
25 und 30	310
35 und 40	430
45 und 50	570
55 und 60	720
65 und 70	890
75 und 80	1060
85 und 90	1230
95 und 100	1420

(Stand: Juli 2011)

Bei Menschen, deren Grad der Behinderung zwischen 25 und 45 liegt, ist eine Steuerermäßigung nur möglich, wenn

- wegen der Behinderung entweder ein gesetzlicher Anspruch auf Rente oder andere laufende Bezüge besteht oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Für Blinde oder andere behinderte Menschen, die infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang dauernd fremder Hilfe bedürfen (Hilflose), erhöht sich der jährliche Pauschbetrag auf 3.700 Euro (Merkzeichen **BI** oder **H** im Ausweis nach dem SGB IX).

Der erhöhte Pauschbetrag ist auch zu gewähren, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung notwendig ist. Im Übrigen steht dem Merkzeichen **H** die Einstufung als Person mit Schwerstpflegebedarf in Pflegestufe III nach dem SGB XI, dem SGB XII oder entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheids nachzuweisen.

Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge. Sie werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres bestanden hat. Ändert sich der Grad der Behinderung im Laufe eines Kalenderjahres, wird stets der höhere Pauschbetrag für das gesamte Jahr berücksichtigt. Treten bei einer Person mehrere Behinderungen aus verschiedenen Gründen auf, wird jeweils die Behinderung zu Grunde gelegt, die zum höchsten Pauschbetrag führt.

Der Grad der Behinderung kann bei einem Behinderungsgrad von mind. 50 nur durch einen Ausweis nach dem SGB IX oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Aufgrund dieser Unterlagen können die Pauschbeträge unter Umständen noch für zurückliegende Jahre gewährt und Steuerbescheide, in denen der Pauschbetrag noch nicht berücksichtigt ist, entsprechend geändert werden.

Sie können den Pauschbetrag auch in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen bei Ihrer Ehegattin bzw. Ihrem Ehegatten vorliegen. Entsprechendes gilt für Ihre Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf haben, sofern diese die Steuerermäßigung nicht selber in Anspruch nehmen.

## **Wahlrecht zwischen Pauschbetrag und tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Aufwendungen**

Mit dem Pauschbetrag für behinderte Menschen werden die Aufwendungen abgegolten, die behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf.

Wenn die tatsächlichen unmittelbar infolge der Behinderung entstehenden Aufwendungen über den vorgenannten Pauschbeträgen liegen, können diese angesetzt werden. Die Aufwendungen müssen dem Finanzamt dann allerdings belegt oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Das Wahlrecht zwischen dem Ansatz des Pauschbetrages und der tatsächlichen Aufwendungen kann pro Jahr nur einheitlich ausgeübt werden.

Wenn der Grad der Behinderung unter 25 oder wenn er zwischen 25 und 45 liegt und die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Pauschbeträgen nicht vorliegen, sind die entstandenen Mehraufwendungen in jedem Fall im Einzelnen zu belegen oder zumindest glaubhaft zu machen.

In allen vorgenannten Fällen werden die tatsächlichen Mehraufwendungen aber nur mit dem um die „zumutbare Belastung“ gekürzten Betrag steuerlich berücksichtigt. Die Höhe der „zumutbaren Belastung“ von Steuerpflichtigen ist abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, der Anzahl der Kinder und vom Familienstand.

## Pauschbetrag und Einzelnachweis

In bestimmten Ausnahmefällen können nachgewiesene Aufwendungen neben den Pauschbeträgen berücksichtigt werden. Hierzu gehören zum Beispiel

- außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht werden, zum Beispiel Kosten einer Operation, einer Heilbehandlung, Arznei- und Arztkosten,
- Aufwendungen für eine Heilkur, die aufgrund eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Attestes durchgeführt wird (die ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung steht dem amtsärztlichen Attest gleich),
- ein Aufwand für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten mit dem eigenen Pkw von jährlich insgesamt 3.000 km mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro bei einem Behinderungsgrad von mindestens 80. Bei geh- und stehbehinderten Menschen (Merkzeichen **G** im Ausweis nach dem SGB IX) reicht ein Behinderungsgrad von mindestens 70 aus. Aufwendungen für diese Fahrten können allerdings nur berücksichtigt werden, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden und angemessen sind. Aus Vereinfachungsgründen kann im Allgemeinen ein Aufwand für Fahrten bis zu 3.000 km als angemessen angesehen werden.

Ist jemand so stark behindert, dass er sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges bewegen kann (Merkzeichen **aG**, **Bl** oder **H** im Ausweis nach dem SGB IX), sind sowohl die Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten bis zu 15.000 km jährlich mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro abziehbar. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen (zum Beispiel anhand eines Fahrtenbuchs) oder zumindest glaubhaft zu machen. Eine höhere Fahrleistung als 15.000 km jährlich liegt nicht mehr im Rahmen des Angemessenen.

nen und kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro je km kann nicht berücksichtigt werden. Das gilt auch dann, wenn sich der höhere Aufwand wegen einer nur geringen Jahresfahrleistung ergibt. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für Taxifahrten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zieht das Finanzamt noch die „zumutbare Belastung“ ab, die sich nach der Höhe des Einkommens, der Anzahl der Kinder und dem Familienstand richtet.

### **Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

Berufstätige, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder die bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen **G** im Ausweis nach dem SGB IX), können für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte statt der Entfernungspauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer) die tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ansetzen. Das Finanzamt berücksichtigt ohne besonderen Nachweis einen Kilometersatz von 0,60 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten.

### **Kfz-Steuer**

Schwerbehinderte Personen, die ein Kraftfahrzeug halten, können Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer oder Ermäßigung beantragen, solange das Fahrzeug nur im Zusammenhang mit ihrer Fortbewegung oder der Führung ihres Haushaltes benutzt wird. Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist das Halten von Fahrzeugen durch schwerbehinderte Personen, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind. Die Behinderung ist durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches des Sozialgesetzbuchs oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche



Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit dem Merkzeichen **H**, **Bl** oder **aG** nachzuweisen. Soweit neben der Steuerbefreiung für schwerbehinderte Personen auch die Voraussetzungen für eine befristete Steuerbefreiung aus anderen Gründen erfüllt sind (z. B. für besonders schadstoffarme oder Elektrofahrzeuge), entfallen die Nutzungsbeschränkungen für den Zeitraum der befristeten Steuerbefreiung.

Die Kraftfahrzeugsteuer ermäßigt sich um 50 v. H. für schwerbehinderte Personen, die infolge der Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder gehörlos sind. Als Nachweis für die Behinderung dient der vom Versorgungsamt nach den genannten Gesetzen auszustellende Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck in Verbindung mit dem Beiblatt ohne Wertmarke. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange die schwerbehinderte Person das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 SGB IX gegen Zahlung einer Eigenbeteiligung in Anspruch nimmt. Steuerbefreiung und -ermäßigung werden auf dem Fahrzeugschein vermerkt, die Steuerermäßigung außerdem auf dem Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Personen. Die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung stehen den schwerbehinderten Personen nur für ein Fahrzeug und nur auf schriftlichen Antrag zu. Es ist sinnvoll, bereits bei der Zulassung des Fahrzeugs der Zulassungsstelle einen Hinweis auf die gewünschte Befreiung oder Ermäßigung zu geben. Das Finanzamt wird dann ohne weiteres Zutun der schwerbehinderten Person tätig werden. Damit wird vermieden, dass zunächst der volle Steuerbetrag festgesetzt wird, was unnötigen Aufwand und Zeitverzögerung verursachen würde.

Auskunft über diese und andere steuerliche Fragen (z. B. Erbschaft- und Schenkungsteuer, Umsatzsteuer) gibt das zuständige Finanzamt. Dort ist auch die aktuelle Höhe der verschiedenen Freibeträge zu erfahren. Hinweise auf Steuererleichterungen enthält auch die Broschüre „Steuertipps für behinderte Mitbürger“, die beim Finanzministerium NRW, 40190 Düsseldorf, und bei allen Finanzämtern erhältlich ist.

## **Bausparförderung und Vermögensbildung**

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 95 oder deren Ehegatten können über ihren Bausparvertrag vorzeitig verfügen. Wenn der Bausparvertrag vor Feststellung der Behinderung abgeschlossen wurde, sind die Prämien nicht gefährdet.

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 95 oder deren Ehegatten können auch vorzeitig über Sparbeiträge nach dem Vermögensbildungsgesetz verfügen, die sie vermögenswirksam angelegt haben und für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt worden ist. Voraussetzung ist auch hier, dass der Sparvertrag vor Feststellung der Behinderung geschlossen wurde. Dasselbe gilt, wenn bei Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensbeteiligungen und Beiträgen zu Kapitalversicherungen die Sperrfristen nicht eingehalten werden. Mehr Informationen geben das Finanzamt, die Bausparkassen und die Kreditinstitute.

## **Kindergeld**

Kindergeld wird für behinderte Kinder zeitlich unbegrenzt gezahlt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Eltern, ob die steuermindernde Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder zu einer höheren Steuerermäßigung führt und das Kindergeld aus diesem Grunde der Einkommensteuer hinzuzurechnen ist. Für nähere Informationen können Sie sich an die Agentur für Arbeit oder an das Finanzamt wenden.

## Sonstige Nachteilsausgleiche

### Parken

Außergewöhnlich Gehbehinderte (**aG**), Blinde (**Bl**) und Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie (angeborene Gliedmaßenfehlbildung, bei der Hände oder Füße unmittelbar an den Schultern beziehungsweise Hüften ansetzen) können Park erleichterungen erhalten. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde berechtigt unter anderem dazu,

- im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden zu parken,
- im Zonenhalteverbot die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während dieser Zeiten zu parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne zeitliche Begrenzung zu parken, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Für kleinwüchsige Menschen und Ohnhänder gibt es eine Ausnahmegenehmigung, die ihnen das Halten an Parkuhren und auf Parkplätzen mit Parkautomaten kostenfrei ermöglicht. Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, einzelne Parkplätze zum Beispiel in der Nähe der eigenen Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstelle reservieren zu lassen. Das gilt jedoch nur, wenn es in der näheren Umgebung keine Garage und keinen Abstellplatz gibt und ein zeitlich beschränktes Sonderrecht für das Parken nicht ausreicht.

Wer selbst keinen Führerschein hat, kann eine Ausnahmegenehmigung erhalten, die für die jeweiligen Fahrer gilt. Auch Blinde, die sich nur mit fremder Hilfe fortbewegen können und auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, können diese Ausnahmegenehmigung bekommen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt in fast allen europäischen Ländern. Sie berechtigt zudem dazu, kostenlos auf den Kundenparkplätzen der Deutschen Bahn zu parken.

Zuständig für Ausnahmegenehmigungen ist die örtliche Ordnungsbehörde. Sie stellt auf Antrag gegen Vorlage eines Passfotos einen EU-einheitlichen Parkausweis aus, der im Fahrzeug sichtbar angebracht werden muss.

### **Zusätzliche Gebühren für Autobesitzer**

Aufgrund ihrer Behinderung können für Autobesitzer zusätzliche Gebühren entstehen, beispielsweise, weil besondere Bedienungseinrichtungen in den Fahrzeugbrief oder bestimmte Auflagen in den Führerschein eingetragen werden müssen. Solche Gebühren können von den zuständigen Stellen ermäßigt oder auch gar nicht erhoben werden.

Gebühren, die auch ohne Behinderung zu entrichten wären, beispielsweise für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeugs, werden nicht ermäßigt.

### **Wohngeld**

Wohngeld erhalten nicht nur Mieter und Nutzungsberechtigte von Wohnraum, sondern auch Eigentümer von Familienheimen und Eigentumswohnungen. Ob und in welcher Höhe Wohngeld gezahlt wird, hängt ab von

- der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens des Haushalts und der Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt wird.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder werden Freibeträge in unterschiedlicher Höhe berücksichtigt:

- Ein Freibetrag von 1.500 Euro jährlich steht zu, wenn der **GdB** 100 beträgt. Gleiches gilt für häuslich pflegebedürftige oder in teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege untergebrachte schwerbehinderte Menschen mit einem **GdB** von wenigstens 80.
- Ein Freibetrag von 1.200 Euro jährlich steht zu, wenn Behinderte mit einem **GdB** von unter 80 häuslich pflegebedürftig sind oder in teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege untergebracht sind.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben seit 1.1.2005 grundsätzlich EmpfängerInnen folgender Transferleistungen:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs,
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

Das gilt auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind. Die Wohnkosten werden dann im Rahmen der genannten Transferleistungen gewährt.

Mehr Informationen gibt es bei den Wohngeldstellen der Gemeinde- oder Stadtverwaltungen.

### **Wohnraumförderung und Wohnberechtigungsschein**

Fördermittel der sozialen Wohnraumförderung hängen unter anderem von der Höhe des Jahreseinkommens ab.

Die Einkommensgrenze beträgt für Einpersonenhaushalte derzeit 17.000 Euro, für Zweipersonenhaushalte 20.500 Euro. Für jede weitere haushaltsangehörige Person wird ein Zuschlag von 4.700 Euro gewährt. Für jedes zum Haushalt zählende Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 600 Euro.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens aller Haushaltsangehörigen werden u. a. folgende Beträge abgesetzt:

- 4.500 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe III oder jede schwer behinderte Person mit einem **GdB** von 100 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person im Sinne des § 14 Elftes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) mit einem **GdB** von wenigstens 80.
- 2.100 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe I oder II mit einem **GdB** von unter 80.

Weitere anrechnungsfreie Beträge sind vorgesehen in Höhe von 1.330 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe II oder jede schwerbehinderte Person mit einem **GdB** von 80 bis unter 100 und in Höhe von 665 Euro für jede häuslich

pflegebedürftige Person der Pflegestufe I oder jede schwerbehinderte Person mit einem **GdB** von 50 bis unter 80. Das Jahreseinkommen einer zu betreuenden Person, die hilflos im Sinne des § 33b Abs. 6 Satz 3 Einkommensteuergesetz ist, bleibt außer Ansatz.

Die erhöhten Einkommensgrenzen gelten grundsätzlich auch für einen Wohnberechtigungsschein, der es ermöglicht, eine geförderte Mietwohnung zu beziehen.

Für zusätzliche Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Neuschaffung, dem Erwerb oder der Nachrüstung von Eigenheimen, selbstgenutzten Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen kann zugunsten von Schwerbehinderten ein Baudarlehen zur Deckung der Mehrkosten – je nach Einkommen – bis zu einer Höhe von maximal 20.000 Euro bewilligt werden.

Zuständig sind die Bewilligungsbehörden (vornehmlich die Ämter für Wohnungswesen bzw. Wohnungsbauförderungsämter) bei den Kreisen oder den kreisfreien Städten, in deren Gebiet das Förderobjekt geplant oder bezogen werden soll.

## **Gesetzliche Krankenversicherung**

Es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung freiwillig in die gesetzliche Krankenversicherung einzutreten.

Voraussetzung: Die schwerbehinderte Person, ein Elternteil oder der Ehepartner waren in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert. Eine Ausnahme ist möglich, wenn diese Voraussetzung wegen ihrer Behinderung nicht erfüllt werden konnte. Darüber hinaus kann die Krankenkasse das Beitrittsrecht vom Alter des schwerbehinderten Menschen abhängig machen.

Nähere Auskünfte hierüber erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

## **Altersrente**

Das Eintrittsalter für eine Altersrente liegt heute bei 65 Jahren. Für Versicherte, die nach 1947 geboren wurden, wird die Regelaltersgrenze schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Für Versicherte ab Geburtsjahrgang 1964 gilt die Regelaltersgrenze von 67.

Schwerbehinderte Menschen haben es angesichts der Probleme am Arbeitsmarkt besonders schwer, einen passenden Arbeitsplatz zu finden. Darüber hinaus lässt ihre gesundheitliche Situation eine Beschäftigung bis zur Regelaltersgrenze (die heute bei 65 Jahren liegt, in Zukunft bei 67 Jahren liegen wird) oftmals nicht zu.

Durch die Reformmaßnahmen der vergangenen Jahre ergeben sich für schwerbehinderte Menschen zahlreiche Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen. Eine ausführliche Auskunft und Beratung auf der Grundlage Ihres persönlichen Versicherungskontos erhalten Sie bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (kostenloses Service-Telefon der Deutschen Rentenversicherung unter: 0800 10004800 sowie im Internet unter: [www.deutscherentenversicherung.de](http://www.deutscherentenversicherung.de)) oder bei den Versicherungsämtern bei den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

An dieser Stelle nur einige kurze Hinweise als Überblick:

Versicherte, die **vor 1951** geboren wurden, können eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen auch dann erhalten, wenn sie bei Rentenbeginn berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis Ende 2000 geltenden Recht sind.

Sind Sie vor 1952 geboren, liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren, mit einem Abschlag von 10,8 Prozent können Sie diese Rente vorzeitig ab 60 Jahren beziehen.



Eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen können Frauen und Männer vor dem 65. Lebensjahr beziehen, wenn sie

- bei Beginn der Rente schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 sind und
- die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren erfüllen.

Sind Sie in den Jahren von 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine **abschlagsfreie** Rente stufenweise angehoben. Für alle ab 1964 Geborenen liegt die Altersgrenze dann bei 65 Jahren. Mit Abschlägen kann die Rente auch weiterhin vorzeitig in Anspruch genommen werden. Die Altersgrenze hierfür wird jedoch parallel vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (kostenloses Service-Telefon der Deutschen Rentenversicherung: 0800 10004800 sowie im Internet unter: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)) oder bei den Versicherungsämtern bei den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

## **Blindengeld**

Blinde (Merkzeichen **BI**) erhalten unabhängig von ihrer Einkommenssituation Blindengeld nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG).

Als Blinde im Sinne des Gesetzes gelten auch

- Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
- Personen, bei denen dauerhafte Störungen des Sehvermögens von einem vergleichbaren Schweregrad vorliegen.

Das Blindengeld beträgt derzeit 614,99 Euro (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) bzw. 308,02 Euro (vor Vollendung des 18. Lebensjahres). Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr des Blinden liegt es bei 473 Euro (Stand: Juli 2011).

Nach dem GHBG sind folgende Möglichkeiten der Anrechnung von Leistungen auf das Blindengeld denkbar:

- Anrechnung bei Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Kosten für den Aufenthalt ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen werden,
- Anrechnung von Leistungen bei häuslicher Pflege (nach den §§ 36 bis 38 SGB XI, bei Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI),
- Anrechnung von gleichartigen Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften gewährt werden.

### **Hilfe für hochgradig Sehbehinderte**

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 Euro monatlich (gesetzliche Grundlage dafür ist das GHBG).

Hochgradig sehbehindert sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zu-rechtfinden, deren Sehvermögen jedoch für eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben oder für einen angemessenen Platz im Arbeitsleben nicht ausreicht.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das bessere Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/20 aufweist oder krankhafte Veränderungen, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken.

## Hilfe für Gehörlose

Gehörlose (Merkzeichen **GI**) erhalten zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 Euro monatlich (gesetzliche Grundlage ist auch hier das GHBG).

Gehörlos sind Personen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.

Das Blindengeld sowie die Hilfen für hochgradig Sehbehinderte und für Gehörlose nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) können grundsätzlich nur Personen beanspruchen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben. Ergänzende Informationen zu diesen Hilfen gibt es bei den Landschaftsverbänden Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster.

## Benutzung von Behindertoiletten

Mit einem einheitlichen Schlüssel können die Behindertoiletten auf den deutschen Autobahnen aufgeschlossen werden. Dies gilt auch für Behindertoiletten in vielen Städten und Gemeinden in Deutschland und im europäischen Ausland.

Nähere Auskünfte – insbesondere zu Voraussetzungen und Kosten – gibt der Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e. V. (CBF Darmstadt), Pallaswiesenstr. 123A in 64293 Darmstadt, Tel. 0 61 51/8 12 20, Fax 81 22 81. Internetadresse: [www.cbf-da.de](http://www.cbf-da.de).

## Anhang

### **Anschriften, Internetadressen, Stichwortverzeichnis**

Anschrift des **Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

#### **Landesbehindertenbeauftragter NRW**

Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Telefon: 02 11/8 55 – 30 08

Telefax: 02 11/8 55 – 30 37

<http://www.lbb.nrw.de>

Der Internetauftritt des Beauftragten der Landesregierung NRW für die Belange von Menschen mit Behinderung enthält Informationen über Arbeit und Ziele des Beauftragten. Er ist Ansprechpartner für die Belange der behinderten Menschen in NRW.

## Ihr Wohnort:

Zuständige Stelle seit 1. Januar 2008

### **Stadt Aachen**

#### **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Aachen, Der Landrat, A 57 – Versorgungsamt

Zollernstr. 10

52070 Aachen

Telefon: 02 41/51 98 – 57 22 und 02 41/51 98 – 57 50

FAX: 02 41/51 98 – 57 90

### **Stadt Bielefeld**

#### **Schwerbehindertenrecht**

Stadt Bielefeld, Zentraler Dienst, Jugend, Soziales, Wohnen,

Neues Rathaus

Niederwall 23

33602 Bielefeld

Telefon: 05 21/51 59 96

E-Mail: sozialamt@bielefeld.de

FAX: 05 21/51 34 36

### **Stadt Bochum**

#### **Schwerbehindertenrecht**

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte

Dortmund, Bochum und Hagen

Untere Brinkstraße 80

44141 Dortmund

Telefon: 02 31/50 – 0

E-Mail: buergerdienste@dortmund.de

FAX: 02 31/5 01 07 75

## **Stadt Bonn**

### **Schwerbehindertenrecht**

Stadt Bonn, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Wohnen, Amt 50  
Kurfürstenallee 2–3  
53177 Bonn  
Telefon: 02 28/77 67 00 und 67 01  
E-Mail: schwerbehindertenrecht@bonn.de  
FAX: 02 28/77 67 21

## **Stadt Bottrop**

### **Schwerbehindertenrecht**

Stadt Gelsenkirchen, Referat Soziales  
Vattmannstr. 2–8  
45879 Gelsenkirchen  
Telefon: 02 09/169 – 0  
E-Mail: stadt@gelsenkirchen.de  
FAX: 02 09/169 98 36  
Ansprechpartner:  
Frau Karpinski, Tel. 02 09/169 98 01  
Herr Granzin, Tel. 02 09/169 98 19

## **Stadt Dortmund**

### **Schwerbehindertenrecht**

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte  
Dortmund, Bochum und Hagen  
Untere Brinkstraße 80  
44141 Dortmund  
Telefon: 02 31/50 – 0  
E-Mail: buergerdienste@dortmund.de  
FAX: 02 31/5 01 07 75

## **Stadt Düsseldorf**

### **Schwerbehindertenrecht**

Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für soziale Sicherung und Integration, Senioren, Behinderte und Pflegebedürftige, Schwerbehindertenrecht

Willi-Becker-Allee 6–8

40227 Düsseldorf

Telefon: 02 11/89 – 91

E-Mail: schwerbehindertenrecht@stadt.duesseldorf.de

FAX: 02 11/89 21 95 66

## **Stadt Duisburg**

### **Schwerbehindertenrecht**

Stadt Duisburg, Amt für Soziales und Wohnen – Schwerbehindertenrecht

Ludgeristr. 12

47057 Duisburg

Frau Broggiato, Telefon: 02 03/2 83 69 73 und

Herr Hoffmann, Telefon: 02 03/2 83 69 71

E-Mail: m.broggiato@stadt-duisburg.de

o. h.hoffmann@stadtduisburg.de

FAX: 02 03/2 83 69 50

## **Stadt Essen**

### **Schwerbehindertenrecht**

Stadt Essen, Amt für Soziales und Wohnen, Abt. 50 – 5

Kurfürstenstr. 33

45138 Essen

Telefon: 02 01/8 80

E-Mail: sozialamt@essen.de

FAX: 02 01/8 98 86 49

## **Stadt Gelsenkirchen**

### **Schwerbehindertenrecht**

Stadt Gelsenkirchen, Referat Soziales

Vattmannstr. 2–8

45879 Gelsenkirchen

Telefon: 02 09/169 – 0

E-Mail: [stadt@gelsenkirchen.de](mailto:stadt@gelsenkirchen.de)

FAX: 02 09/169 98 36

Ansprechpartner:

Frau Karpinski, Tel. 02 09/169 98 01

Herr Granzin, Tel. 02 09/169 98 19

## **Stadt Hagen**

### **Schwerbehindertenrecht**

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte

Dortmund, Bochum und Hagen

Untere Brinkstraße 80

44141 Dortmund

Telefon: 02 31/50 – 0

E-Mail: [buergerdienste@dortmund.de](mailto:buergerdienste@dortmund.de)

FAX: 02 31/5 01 07 75

## **Stadt Hamm**

### **Schwerbehindertenrecht**

Stadt Hamm, Amt für Bezirksangelegenheiten,

Bürgeramt Hamm-Pelkum

Kamener Str. 177

59077 Hamm

Telefon: 0 23 81/17 94 57

E-Mail: [Versorgung@Stadt.Hamm.de](mailto:Versorgung@Stadt.Hamm.de)

FAX: 0 23 81/17 29 40 o. 0 23 81/17 10 94 50



## **Stadt Herne**

### **Schwerbehindertenrecht**

Stadt Gelsenkirchen, Referat Soziales

Vattmannstr. 2–8

45879 Gelsenkirchen

Telefon: 02 09/169 – 0

E-Mail: [stadt@gelsenkirchen.de](mailto:stadt@gelsenkirchen.de)

FAX: 02 09/169 98 36

Ansprechpartner:

Frau Karpinski, Tel. 02 09/169 98 01

Herr Granzin, Tel. 02 09/169 98 19

## **Stadt Köln**

### **Schwerbehindertenrecht**

Stadt Köln, Der Oberbürgermeister,

Bürgeramt Mülheim/Abteilung Feststellungsverfahren nach dem  
Schwerbehindertenrecht

Boltensternstr. 10

50735 Köln

Telefon: 02 21/9 33 34 – 200 o. 300

E-Mail:

[feststellungsverfahren-schwerbehindertenrecht@stadt-koeln.de](mailto:feststellungsverfahren-schwerbehindertenrecht@stadt-koeln.de)

FAX: 02 21/93 33 42 22 o. 02 21/93 33 43 33

## **Stadt Krefeld**

### **Schwerbehindertenrecht**

Stadt Krefeld, FB 50, Soziales, Senioren und Wohnen

Von der Leyen-Platz 1

47729 Krefeld

AnsprechpartnerIn:

Sonja Mischke, Tel.: 0 21 51/86 30 41

Uwe Raatz, Tel. 0 21 51/86 30 40

E-Mail: [sonja.mischke@krefeld.de](mailto:sonja.mischke@krefeld.de) o. [uwe.raatz@krefeld.de](mailto:uwe.raatz@krefeld.de)

FAX: 0 21 51/86 30 55

### **Stadt Leverkusen**

#### **Schwerbehindertenrecht**

Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister  
Abteilung Soziales  
Goetheplatz 1–4  
51379 Leverkusen  
Telefon: 02 14/406 – 50 30  
E-Mail: stv-50-antragva@stadt.leverkusen.de  
o. Cornelia.fox@stadt.leverkusen.de  
FAX: 02 14/406 – 50 33

### **Stadt Mönchengladbach**

#### **Schwerbehindertenrecht**

Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach  
und den Kreis Viersen  
Fliethstr. 86–88  
41050 Mönchengladbach  
Telefon: 0 21 61/25 – 0  
E-Mail: post@moenchengladbach.de  
und heike.opitz@moenchengladbach.de  
FAX: 0 21 61/25 33 49

### **Stadt Mülheim a. d. Ruhr**

#### **Schwerbehindertenrecht**

Stadt Essen, Amt für Soziales und Wohnen, Abt. 50 – 5  
Kurfürstenstr. 33  
45138 Essen  
Telefon: 02 01/8 98 80  
E-Mail: sozialamt@essen.de  
FAX: 02 01/8 98 86 49

## **Stadt Münster**

### **Schwerbehindertenrecht**

Stadt Münster, Sozialamt – Abteilung 2 , Fachstelle SGB IX  
Hafenstr. 6–8  
48127 Münster  
Telefon: 02 51/492 5001  
E-Mail: sozialamt@stadt-muenster.de  
FAX: 02 51/492 7901

## **Stadt Oberhausen**

### **Schwerbehindertenrecht**

Stadt Essen, Amt für Soziales und Wohnen, Abt. 50 – 5  
Kurfürstenstr. 33  
45138 Essen  
Telefon: 02 01/8 98 80  
E-Mail: sozialamt@essen.de  
FAX: 02 01/8 98 86 49

## **Stadt Remscheid**

### **Schwerbehindertenrecht**

Stadt Wuppertal, Ressort Soziales,  
Team Feststellungsverfahren nach dem  
Schwerbehindertenrecht – 201.36 –  
Friedrich-Engels-Allee 76  
42285 Wuppertal  
Telefon: 02 02/56 30  
E-Mail: stadtverwaltung@wuppertal.de  
Ansprechpartner:  
Frank Riske, Tel. 02 02/5 63 45 60  
E-Mail: Frank.Riske@stadt.wuppertal.de  
Monika de Bruyn, Tel. 02 02/5 63 45 66  
E-Mail: Monika.deBruyn@stadt.wuppertal.de  
Claudia Hilbert, Tel. 02 02/5 63 45 71  
E-Mail: Claudia.Hilbert@stadt.wuppertal.de

## **Stadt Solingen**

### **Schwerbehindertenrecht**

Stadt Wuppertal, Ressort Soziales,  
Team Feststellungsverfahren nach dem  
Schwerbehindertenrecht – 201.36 –  
Friedrich-Engels-Allee 76  
42285 Wuppertal  
Telefon: 02 02/56 30  
E-Mail: [stadtverwaltung@wuppertal.de](mailto:stadtverwaltung@wuppertal.de)  
Ansprechpartner:  
Frank Riske, Tel. 02 02/5 63 45 60  
E-Mail: [Frank.Riske@stadt.wuppertal.de](mailto:Frank.Riske@stadt.wuppertal.de)  
Monika de Bruyn, Tel. 02 02/5 63 45 66  
E-Mail: [Monika.deBruyn@stadt.wuppertal.de](mailto:Monika.deBruyn@stadt.wuppertal.de)  
Claudia Hilbert, Tel. 02 02/5 63 45 71  
E-Mail: [Claudia.Hilbert@stadt.wuppertal.de](mailto:Claudia.Hilbert@stadt.wuppertal.de)

## **Stadt Wuppertal**

### **Schwerbehindertenrecht**

Stadt Wuppertal, Ressort Soziales, Team Feststellungsverfahren  
nach dem Schwerbehindertenrecht – 201.36 –  
Friedrich-Engels-Allee 76  
42285 Wuppertal  
Telefon: 02 02/56 30  
E-Mail: [stadtverwaltung@wuppertal.de](mailto:stadtverwaltung@wuppertal.de)  
Ansprechpartner:  
Frank Riske, Tel. 02 02/5 63 45 60  
E-Mail: [Frank.Riske@stadt.wuppertal.de](mailto:Frank.Riske@stadt.wuppertal.de)  
Monika de Bruyn, Tel. 02 02/5 63 45 66  
E-Mail: [Monika.deBruyn@stadt.wuppertal.de](mailto:Monika.deBruyn@stadt.wuppertal.de)  
Claudia Hilbert, Tel. 02 02/5 63 45 71  
E-Mail: [Claudia.Hilbert@stadt.wuppertal.de](mailto:Claudia.Hilbert@stadt.wuppertal.de)

## **Kreis Aachen**

52477 Alsdorf

52499 Baesweiler

52249 Eschweiler

52134 Herzogenrath

52156 Monschau

52159 Roetgen

52152 Simmerath

52223 Stolberg

52146 Würselen

Der Landrat, A 57 – Versorgungsamt

Zollernstr. 10

52070 Aachen

Telefon 02 41/51 98 – 57 22 und 02 41/51 98 – 57 50

E-Mail: [helmut-bollermann@kreis-aachen.de](mailto:helmut-bollermann@kreis-aachen.de)

o. [heinz-guenter-wassmuth@kreis-aachen.de](mailto:heinz-guenter-wassmuth@kreis-aachen.de)

FAX: 02 41/51 98 57 90

## **Kreis Borken**

48683 Ahaus

4639\_ Bocholt

46325 Borken

48712 Gescher

48599 Gronau

48619 Heek

46359 Heiden

48739 Legden

46348 Raesfeld

48734 Reken

46414 Rhede

48624 Schöppingen

48703 Stadtlohn

46354 Südlohn

46342 Velen

48691 Vreden

### **Schwerbehindertenrecht**

Fachbereich Soziales, Kreisverwaltung Borken  
Burloer Str. 93  
46325 Borken  
Telefon: 0 28 61/82 – 12 16  
E-Mail: fb-soziales@kreis-borken.de  
FAX: 0 28 61/82 – 12 04  
PC-Direkt-FAX: 0 28 61/82 – 271 – 12 16

### **Kreis Coesfeld**

59387 Ascheberg  
48727 Billerbeck  
48653 Coesfeld  
48249 Dülmen  
48329 Havixbeck  
59348 Lüdinghausen  
59394 Nordkirchen  
48301 Nottuln  
59399 Olfen  
48720 Rosendahl  
48308 Senden

### **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Coesfeld, Abt. 53, Untere Gesundheitsbehörde  
Schützenwall 16  
48653 Coesfeld  
Telefon: 0 25 41/18 – 53 03  
E-Mail: schwerbehindertenrecht@kreis-coesfeld.de  
FAX: 0 25 41/18 54 99

## **Kreis Düren**

52457 Aldenhoven  
52353 Düren  
52396 Heimbach  
52393 Hürtgenwald  
52459 Inden  
52428 Jülich  
52372 Kreuzau  
52379 Langerwehe  
52441 Linnich  
52399 Merzenich  
52385 Nideggen  
52382 Niederzier  
52388 Nörvenich  
52445 Titz  
52391 Vettweiß

### **Schwerbehindertenrecht**

Kreisverwaltung Düren  
Bismarckstr. 16  
52351 Düren (Haus C)  
Telefon: 0 24 21/22 – 13 64  
E-Mail: Mail@kreis-dueren.de  
FAX: 0 24 21/22 – 20 21  
Ansprechpartner:  
Herr/Frau Bischoff, Tel. 0 24 21/22 – 13 70  
FAX: 0 24 21/22 – 25 85  
Herr/Frau Bourbon-K., Tel. 0 24 21/22 – 13 68  
FAX: 0 24 21/22 – 25 85

### **Ennepe-Ruhr-Kreis**

58339 Breckerfeld  
58256 Ennepetal  
58285 Gevelsberg  
4552\_ Hattingen  
58313 Herdecke  
58332 Schwelm  
45549 Sprockhövel  
58300 Wetter  
5845\_ Witten

#### **Schwerbehindertenrecht**

Ennepe-Ruhr-Kreis  
Sachgebiet Hilfen für Behinderte (50/4)  
Schwanenmarkt 5–7  
58452 Witten  
Telefon: 0 23 02/922 – 0  
E-Mail: [verwaltung@en-kreis.de](mailto:verwaltung@en-kreis.de)  
FAX: 0 23 02/92 22 27  
Elterngeld/Elternzeit, Fachbereich Soziales und Gesundheit  
Sachgebiet Elterngeld (50/2)  
Schwanenmarkt 5–7  
58452 Witten  
Telefon: 0 23 02/022 – 0  
E-Mail: [verwaltung@en-kreis.de](mailto:verwaltung@en-kreis.de)  
FAX: 0 23 36/93 22 22

### **Erftkreis**

50181 Bedburg  
50126 Bergheim  
50321 Brühl  
50189 Elsdorf  
50374 Erftstadt  
50226 Frechen  
50354 Hürth  
501\_Kerpen  
50259 Pulheim  
50389 Wesseling



### **Schwerbehindertenrecht**

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat  
Willi-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Telefon: 0 22 71/83 – 0  
E-Mail: landrat@rhein-kreis.de  
FAX: 0 22 71/83 23 00

### **Kreis Euskirchen**

53902 Bad Münstereifel  
53945 Blankenheim  
53949 Dahlem  
53879 Euskirchen  
53940 Hellenthal  
53925 Kall  
53894 Mechernich  
53947 Nettersheim  
53937 Schleiden  
53919 Weilerswist  
53909 Zülpich

### **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Euskirchen, Abt. 50 – Soziales  
Jülicher Ring 32  
53897 Euskirchen  
Telefon: 0 22 51/15 – 0  
E-Mail: mailbox@kreis-euskirchen.de  
FAX: 0 22 51/1 55 66

### **Kreis Gütersloh**

33829 Borgholzhausen  
33378 Gütersloh  
33790 Halle  
33428 Harsewinkel  
33442 Herzebrock  
33449 Langenberg  
33378 Rehda-Wiedenbrück  
33397 Rietberg  
33758 Schloss Holte-Stukenbrock  
33803 Steinhagen  
33415 Verl  
33775 Versmold  
33824 Werther

### **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Gütersloh, Abteilung Arbeit und Soziales  
Wasserstr. 14  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
Telefon: 0 52 41/85 23 53  
E-Mail: Klaus.Milczewsky@gt.net.de  
FAX: 0 52 41/8 53 23 53

### **Kreis Heinsberg**

41812 Erkelenz  
50538 Gangelt  
52511 Geilenkirchen  
52525 Heinsberg  
41836 Hückelhoven  
52538 Selfkant  
52531 Übach-Palenberg  
52525 Waldfeucht  
41849 Wassenberg  
41844 Wegberg

### **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Heinsberg, Amt für Soziales und Senioren  
Valkenburger Str. 45  
52525 Heinsberg  
Telefon: 0 24 52/13 – 0  
E-Mail: [info@kreis-heinsberg.de](mailto:info@kreis-heinsberg.de)  
FAX: 02 4 51/13 – 50 96

### **Kreis Herford**

32257 Bünde  
32130 Enger  
320\_\_ Herford  
32120 Hiddenhausen  
32278 Kirchlengern  
32584 Löhne  
32289 Rödinghausen  
32139 Spenge  
32602 Vlotho

### **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Herford, Soziales  
Amtshausstr. 3  
32051 Herford  
Telefon: 0 52 21/13 – 0  
E-Mail: [info@kreis-herford.de](mailto:info@kreis-herford.de)  
FAX: 0 52 21/13 – 17 12 08

### **Hochsauerlandkreis**

59\_\_ Arnsberg  
59909 Bestwig  
59929 Brilon  
59889 Eslohe  
59969 Hallenberg  
34431 Marsberg  
59964 Medebach  
59872 Meschede  
59939 Olsberg  
57392 Schmallenberg  
59846 Sundern  
59955 Winterberg

### **Schwerbehindertenrecht**

Hochsauerlandkreis, Fachdienst 43 Soziales  
Sachgebiet Schwerbehindertenrecht  
Heinrich-Janssen-Weg 15  
59929 Brilon  
Telefon: 02 91/94 – 34 51  
E-Mail: [bettina.meinzer@hochsauerlandkreis.de](mailto:bettina.meinzer@hochsauerlandkreis.de)  
FAX: 02 91/94 34 66

### **Kreis Höxter**

33014 Bad Driburg  
37688 Beverungen  
34434 Borgentreich  
33034 Brakel  
37671 Höxter  
37696 Marienmünster  
33039 Nieheim  
32839 Steinheim  
34414 Warburg  
34439 Willebadessen

### **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Höxter, Der Landrat  
Abteilung: Finanzielle Hilfen und Schule  
Moltkestr. 12  
37671 Höxter  
Telefon: 0 52 71/965 – 0  
E-Mail: info@kreis-hoexter.de  
FAX: 0 52 71/965 – 32 99

### **Kreis Kleve**

47551 Bedburg-Hai  
46446 Emmerich  
47608 Geldern  
47574 Goch  
47661 Issum  
47546 Kalker  
47647 Kerken  
4762\_ Kevelaer  
47533 Kleve  
47559 Kranenburg  
49459 Rees  
47509 Rheurdt  
47638 Straelen  
47589 Uedem  
47669 Wachtendonk  
47652 Weeze

### **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Kleve Zentrale Verwaltung, Abteilung: Schule und  
Kultur/Schwerbehindertenausweise  
Nassauer Allee 15–13  
47533 Kleve  
Telefon: 0 28 21/85 – 501  
E-Mail: info@kreis-kleve.de  
FAX: 0 28 21/8 57 07  
Ansprechpartner:  
Frau Gabriele Simek, Tel. 0 28 21/8 55 01

## **Kreis Lippe**

32832 Augustdorf  
3210\_ Bad Salzuflen  
32685 Barntrup  
32825 Blomberg  
32756 Detmold  
32694 Dörentrup  
32699 Extertal  
32805 Horn-Bad Meinberg  
32689 Kalletal  
32791 Lage  
32657 Lemgo  
33818 Leopoldshöhe  
32676 Lügde  
33813 Oerlinghausen  
32816 Schieder-Schwalenberg  
33189 Schlangen

### **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Lippe, Der Landrat, Fachbereich 3  
Jugend, Soziales und Gesundheit  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
32756 Detmold  
Telefon: 0 52 31/62 – 0  
E-Mail: [info@lippe.de](mailto:info@lippe.de)  
FAX: 0 52 31/62 78 59

## **Märkischer Kreis**

58762 Altena  
58802 Balve  
58553 Halver  
58675 Hemer  
58849 Herscheid  
586\_\_ Iserlohn  
58566 Kierspe  
585\_\_ Lüdenscheid  
58540 Meinerzhagen  
587\_\_ Menden  
58769 Nachrodt-Wiblingwerde  
58809 Neuenrade  
58840 Plettenberg  
58579 Schalksmühle  
58791 Werdohl

### **Schwerbehindertenrecht**

Märkischer Kreis, Fachdienst Sonstige Soziale Hilfen  
Bismarckstr. 17  
58762 Altena  
Telefon: 0 23 52/966 – 60  
E-Mail: schwerbehindert@maerkischer-kreis.de  
FAX: 0 23 52/966 – 71 67

## **Kreis Mettmann**

40699 Erkrath  
42781 Haan  
42579 Heiligenhaus  
4072\_ Hilden  
40764 Langenfeld  
40822 Mettmann  
40789 Monheim  
40\_\_ Ratingen  
425\_\_ Velbert  
42489 Wülfrath

### **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Mettmann, Versorgungsverwaltung

Schwarzbachstr. 10

40822 Mettmann

Telefon: 0 21 04/99 34 10

E-Mail: schwerbehindertenrecht@kreis-mettmann.de und

FAX: 0 21 04/99 – 34 11 u. – 34 25

### **Kreis Minden-Lübbecke**

3254\_ Bad-Oeynhausen

32339 Espelkamp

32479 Hille

32609 Hüllhorst

32312 Lübbecke

32423 Minden

32469 Petershagen

32457 Porta-Westfalica

32367 Preußisch-Oldendorf

32369 Rahden

32351 Stemwede

### **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat

Portastr. 13

32423 Minden

Telefon: 05 71/807 – 0

E-Mail: c.juengling@minden-luebbecke.de

FAX: 05 71/807 – 3 00 30

### **Kreis Neuss**

415\_\_ Dormagen

4151\_ Grevenbroich

41363 Jüchen

41564 Kaarst

41352 Korschenbroich

406\_\_ Meerbusch

41465 Neuss

41569 Rommerskirchen



### **Schwerbehindertenrecht**

Rhein-Kreis Neuss, Sozialamt

Auf der Schanze 4

41515 Grevenbroich

Telefon: 0 21 81/601 – 0

E-Mail: [Schwerbehinderung@Rhein-Kreis-Neuss.de](mailto:Schwerbehinderung@Rhein-Kreis-Neuss.de)

FAX: 0 21 81/6 01 58 99

### **Oberbergischer Kreis**

51702 Bergneustadt

51706 Engelskirchen

5164\_ Gummersbach

42499 Hückeswagen

51789 Lindlar

51709 Marienheide

51597 Morsbach

51588 Nümbrecht

42477 Radevormwald

51580 Reichshof

51545 Waldbröl

51674 Wiehl

51688 Wipperfürth

### **Schwerbehindertenrecht**

Oberbergischer Kreis, Der Landrat

Amt für Soziale Angelegenheiten

Moltkestr. 42

51643 Gummersbach

Frau Gräwe, Telefon: 0 22 61/88 – 50 16

E-Mail: [AbtI502@obk.de](mailto:AbtI502@obk.de)

FAX: 0 22 61/88 – 972 – 50 16

## **Kreis Olpe**

57439 Attendorn  
57489 Drolshagen  
57413 Finnentrop  
57399 Kirchhundem  
57368 Lennestadt  
57462 Olpe  
57482 Wenden

### **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Olpe  
Westfälische Str. 75  
57462 Olpe  
Telefon: 0 27 61/81 – 0  
E-Mail: [info@kreis-olpe.de](mailto:info@kreis-olpe.de)  
FAX: 0 27 61/8 13 43

## **Kreis Paderborn**

33184 Altenbeken  
33175 Bad Lippspringe  
33178 Borcheln  
33142 Büren  
33129 Delbrück  
33161 Hövelhof  
33165 Lichtenau  
33102 Paderborn  
33154 Salzkotten  
33181 Wünnenberg

### **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Paderborn, Fachbereich Soziales  
Schwerbehindertenrecht  
Aldegrevestr. 10–14  
33102 Paderborn  
Telefon: 0 52 51/308 – 0  
E-Mail: [kreisverwaltung@kreis-paderborn.de](mailto:kreisverwaltung@kreis-paderborn.de)  
FAX: 0 52 51/30 81 48  
Absprechpartner:  
Theodor Lohkemper, Tel. 0 52 51/30 82 40  
E-Mail: [LohkemperT@kreis-paderborn.de](mailto:LohkemperT@kreis-paderborn.de)

## **Kreis Recklinghausen**

445\_\_ Castrop-Rauxel

45711 Datteln

4628\_ Dorsten

4596\_ Gladbeck

45721 Haltern

45\_\_ Herten

45\_\_ Marl

45739 Oer-Erkenschwick

456\_\_ Recklinghausen

45731 Waltrop

### **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Recklinghausen

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

Telefon: 0 23 61/53 – 0

E-Mail: [Sozialamt@Kreis-Recklinghausen.de](mailto:Sozialamt@Kreis-Recklinghausen.de)

FAX: 0 23 61/53 65 84

Ansprechpartner:

Frau Sperl, Tel. 0 23 61/53 65 51

Herr Gritzan, Tel. 0 23 61/53 65 64

## **Rhein-Sieg-Kreis**

53347 Alfter

53604 Bad Honnef

53332 Bornheim

53783 Eitorf

53773 Hennef

53639 Königswinter

53797 Lohmar

53340 Meckenheim

53804 Much

53819 Neunkirchen-Seelscheid

53859 Niederkassel

53359 Rheinbach

53809 Ruppichteroth

53757 Sankt Augustin

53721 Siegburg  
53913 Swisstal  
5384\_ Troisdorf  
53343 Wachtberg  
51570 Windeck

**Schwerbehindertenrecht**

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat, Versorgungsamt  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Telefon: 0 22 41 – 13 33 66  
E-Mail: kreisverwaltung@rhein-sieg-kreis.de  
FAX: 0 22 41/13 32 10

**Rheinisch-Berg. Kreis**

51469 Bergisch Gladbach  
51399 Burscheid  
51515 Kürten  
42799 Leichlingen  
51519 Odenthal  
51491 Overath  
51503 Rösrath  
42929 Wermelskirchen

**Schwerbehindertenrecht**

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat, Kreishaus Gronau, Amt für Jugend und Soziales  
Refrather Weg 30  
51469 Bergisch Gladbach  
Telefon: 0 22 02/130  
E-Mail: schwerbehindertenausweis@rbk-online.de  
FAX: 0 22 02/13 10 62 40

## **Kreis Siegen**

57319 Bad Berleburg

57299 Burbach

57339 Erndtebrück

57258 Freudenberg

57271 Hilchenbach

57223 Kreuztal

57334 Bad Laasphe

57250 Netphen

57290 Neunkirchen

570\_\_ Siegen

57234 Wilnsdorf

### **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Siegen-Wittgenstein, Sozialamt –

Bereich Schwerbehinderung

Koblenzer Str. 73

57072 Siegen

Telefon: 02 71/333 – 0

E-Mail: [post@siegen-wittgenstein.de](mailto:post@siegen-wittgenstein.de)

FAX: 02 71/3 33 17 50

## **Kreis Soest**

59609 Anröchte

59505 Bad Sassendorf

59469 Ense

59597 Erwitte

59590 Geseke

59510 Lippetal

5955\_ Lippstadt

59519 Möhnesee

59602 Rüthen

59494 Soest

59581 Warstein

59514 Welper

59457 Werl

58739 Wickede

## **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Soest, Abteilung Soziales

Hoher Weg 1–3

59494 Soest

Telefon: 0 29 21/30 – 0

E-Mail: buergerservice@kreis-soest.de

FAX: 0 29 21/30 34 91

## **Kreis Steinfurt**

48341 Altenberge

48282 Emsdetten

48268 Greven

48477 Hörstel

48496 Hopsten

48612 Horstmar

4947\_ Ibbenbüren

49549 Ladbergen

48366 Laer

49525 Lengerich

49536 Lienen

49504 Lotte

48629 Metelen

49497 Mettingen

48485 Neuenkirchen

48356 Nordwalde

48607 Ochtrup

49509 Recke

484\_\_ Rheine

48565 Saerbeck

48565 Steinfurt

49492 Tecklenburg

49492 Westerkappeln

48493 Wettringen

## **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Steinfurt, Sozialamt des Kreises Steinfurt  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
Telefon: 0 25 51/69 – 0  
E-Mail: sozialamt@kreis-steinfurt.de  
FAX: 0 25 51/69 24 00

## **Kreis Unna**

59192 Bergkamen  
59199 Bönen  
58730 Fröndenberg  
59439 Holzwickede  
59174 Kamen  
4453\_ Lünen  
58239 Schwerte  
59379 Selm  
5942\_ Unna  
59368 Werne

## **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Unna, Der Landrat  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna  
Telefon: 0 23 03/27 – 0  
E-Mail: post@kreis-unna.de  
FAX: 0 23 03/27 – 69 56  
Ansprechpartner:  
Herr Niepel, Tel. 0 23 03/27 – 1056  
E-Mail: Alfons.Niepel@kreis-unna.de  
Elterngeld/Elternzeit  
Familie und Jugend  
Hansastraße 4  
59425 Unna  
Telefon: 0 23 03/27 – 0  
E-Mail: fb51@kreis-unna.de  
FAX: 0 23 03/27 – 20 99

### **Kreis Viersen**

41379 Brüggen  
47929 Grefrath  
47906 Kempen  
41334 Nettetal  
41372 Niederkrüchten  
41366 Schwalmtal  
47918 Tönisvorst  
417\_\_ Viersen  
47877 Willich

### **Schwerbehindertenrecht**

Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen  
Fliethstr. 86–88  
41050 Mönchengladbach  
Telefon: 0 21 61/25 – 0  
E-Mail: [heike.opitz@moenchengladbach.de](mailto:heike.opitz@moenchengladbach.de)  
FAX: 0 21 61/25 33 49

### **Kreis Warendorf**

5922\_ Ahlen  
59269 Beckum  
48361 Beelen  
48317 Drensteinfurt  
59320 Ennigerloh  
48351 Everswinkel  
59302 Oelde  
48346 Ostbevern  
48336 Sassenberg  
48324 Sendenhorst  
48291 Telgte  
59329 Wadersloh  
48231 Warendorf



### **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Warendorf, Sozialamt  
Waldenburgerstr. 2  
48231 Warendorf  
Telefon: 02 5 81/53 – 0  
E-Mail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
FAX: 0 25 81/53 – 50 99

### **Kreis Wesel**

46519 Alpen  
4653\_ Dinslaken  
46499 Hamminkeln  
46569 Hünxe  
47475 Kamp-Lintfort  
4744\_ Moers  
47506 Neukirchen-Vluyn  
47495 Rheinberg  
46514 Schermbeck  
47665 Sonsbeck  
46562 Voerde  
46483 Wesel  
46509 Xanten

### **Schwerbehindertenrecht**

Kreis Wesel – Der Landrat –  
Reeser Landstr. 31  
46483 Wesel  
Telefon: 02 81/207 – 0  
E-Mail: [post@kreis-wesel.de](mailto:post@kreis-wesel.de)  
FAX: 02 81/207 – 40 46

## **Anschriften der Landschaftsverbände**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Integrationsamt  
48133 Münster  
Tel. 02 51/59 1 – 01  
<http://www.lwl.org>

Landschaftsverband Rheinland  
Integrationsamt  
50663 Köln  
Tel. 02 21/80 90  
<http://www.lvr.de>

## **Verschiedene Internetadressen:**

### **[www.lebenmitbehinderungen.nrw.de](http://www.lebenmitbehinderungen.nrw.de)**

Internetportal des Sozialministeriums des Landes NRW, das für Menschen mit Behinderungen Informationen von A bis Z, von „Ambulante Betreuung“ bis „Zusatzurlaub“ enthält. Verzeichnet sind dort zudem unter anderem Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen, Hinweise auf Angebote und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sowie aktuelle gesetzliche Regelungen.

### **[www.call-nrw.de](http://www.call-nrw.de)**

Call NRW, das Bürger- und Service-Center der Landesregierung NRW. Hier können Sie sich über aktuelle Themen informieren, Informationsbroschüren des Landes NRW online bestellen oder herunterladen. Ferner werden regelmäßig Live-Chats mit Experten zu wichtigen Bürgerfragen abgehalten.

### **[www.nahverkehr.nrw.de](http://www.nahverkehr.nrw.de)**

Eine Initiative des Verkehrsministeriums NRW mit Informationen über den Nahverkehr in NRW.

**[www.nrw-tourismus.de/pages/fuer\\_alle.htm](http://www.nrw-tourismus.de/pages/fuer_alle.htm)**

Internetportal des touristischen Dachverbandes „Nordrhein-Westfalen Tourismus e. V.“ mit Informationen zu barrierefreiem Tourismus/barrierefreiem Reisen in NRW.

**[www.sw.nrw.de](http://www.sw.nrw.de)**

Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege, die sich der unmittelbaren und nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation behinderter und alter Menschen verschrieben hat. Sie beteiligt sich an der Finanzierung von Projekten mit Zuschüssen von bis zu 50 Prozent der notwendigen Ausgaben.

**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**

Internetportal der Bundesagentur für Arbeit, das u. a. Informationen, Hinweise und Tipps zu den Themen beruflicher Wiedereinstieg, berufliche Neuorientierung, finanzielle Unterstützungsleistungen und rechtliche Grundlagen enthält.

**[www.behindertenbeauftragter.de](http://www.behindertenbeauftragter.de)**

Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Er ist der zentrale Ansprechpartner der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die behinderte Menschen betreffen.

**[www.sgb-IX-umsetzen.de](http://www.sgb-IX-umsetzen.de)**

Internetseite zum Umsetzungsstand des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

**[www.bmgs.bund.de](http://www.bmgs.bund.de)**

Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, das zuständig ist für die berufliche Rehabilitation und die Förderung entsprechender Einrichtungen, für das Sozialgesetzbuch IX sowie die Betreuung und Förderung behinderter Menschen auf Bundesebene.

**[www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de)**

Internetseite der Integrationsämter

Die Integrationsämter sind zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe, den besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen, die begleitende Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen sowie für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für das betriebliche Integrationsteam.

Die Landschaftsverbände sind im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts Rehabilitationsträger nach dem Bundesversorgungsgesetz und für bestimmte individuelle Leistungen an Kriegsoffer, Wehrdienst- und Impfgeschädigte sowie Opfer von Gewalttaten zuständig.

**[www.aktion-mensch.de](http://www.aktion-mensch.de)**

Die Aktion Mensch fördert durch die Einnahmen der Aktion-Mensch-Lotterie u. a. Projekte und Einrichtungen der Behindertenhilfe und -selbsthilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

## Stichwortverzeichnis

### A

Altersrente	40
Antrag	9, 17, 33, 36
Arbeitgeber	25, 26
Arbeitsplatz	
- finanzielle Hilfen schwerbehinderte Menschen	24, 25
- finanzielle Hilfen Arbeitgeber	25
Ausweis	10, 11, 21, 26, 31–33, 36
Auto	32, 33, 36

### B

Bausparen	34
Begleitung B	15
Behindertentoilette	43
Behinderung	8–11, 16, 24–34, 36–39, 41, 44
Beiblatt	19, 21, 33
Blindengeld	41–42
Blindheit BI	14, 20
Busfahren	19–21

### E

Entfernungspauschale	32
----------------------	----

### F

Fernverkehr	21
Flugverkehr	23
Freifahrt	20, 21
Führhund	21, 22

### G

Gebühren	16–17
Gehbehinderung	
- außergewöhnliche aG	13, 19, 35
- erhebliche G	13
Gehörlos	14, 19, 33, 41, 43
Gesetzliche Krankenversicherung	39
Grad der Behinderung ( <b>GdB</b> )	9, 10, 13, 14, 22, 24, 37–39

### H

Heilkur	31
Hilflosigkeit H	15, 16, 20
Hörbehinderte	14

### J

Jugendliche	16, 27
-------------	--------

### K

Kfz-Steuern	32–33
Kinder	16, 17, 29, 30, 32, 34, 37
Kindergeld	29, 34
Kleinwüchsige	35
Krankenfahrrad	21
Kündigungsschutz	23–24, 26

### L

Lohn- und Einkommensteuer	27–30
---------------------------	-------

## M

Merkzeichen 10, 13–16, 21, 22,  
28, 29, 31, 32, 41, 43

## N

Nachteilsausgleiche  
8–10, 19–23, 35–43  
Nahverkehr 19

## O

Ohnhänder 15, 35

## P

Parken 35–36  
Pauschbetrag 27, 30  
Personenverkehr 19, 33  
Pflege 30

## Q

Querschnittsgelähmte 13, 15

## R

Rente(nversicherung) 9, 40, 41  
Rollstuhl 14, 22  
Rundfunkgebühren RF 16

## S

Schwerbehinderung 24, 26, 39  
Sehbehinderte 15, 16, 42, 43  
Steuern 27–33

## U

unentgeltliche Beförderung  
19, 20  
Urlaub 26

## V

Vermögensbildung 34  
Versorgungsamt 33

## W

Wertmarke – kostenlos 19, 20, 33  
Wohnraumförderung 38–39  
Wohnberechtigungsschein  
38, 39  
Wohnen 38–39  
Wohngeld 36–38

## Z

Zusatzurlaub 26

Herausgeber  
Ministerium für Arbeit, Integration  
und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

Fax: 02 11/8 55 – 32 11  
www.mais.nrw.de  
info@mais.nrw.de

Foto  
Concept Fotostudio Wessel, Raesfeld

Gestaltung  
Designbüro andreamischok

Druck  
Bonifatius GmbH  
Karl-Schurz-Straße 26  
33100 Paderborn

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, Oktober 2011

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf  
Tel.: 02 11/8 55 – 5  
Fax: 02 11/8 55 – 32 11  
[info@mais.nrw.de](mailto:info@mais.nrw.de)

[www.mais.nrw.de](http://www.mais.nrw.de)